

GEMEINDE ENSE

Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100

„Biogas Ense“, 1. Änderung

Oktober 2010

Vorhabenträger:

Enser Biogas GmbH & Co. KG

Objektplanung:

MT-Energie GmbH & Co.KG.
Ludwig-Elsbett-Straße 1, 27404 Zeven
Telefon 04281/98450 Fax 04281/9845100

Bauleitplanung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/ 5509-0 Fax 05242/ 5509-29

Bauleitplanung der Gemeinde Ense

Bebauungsplan Nr. 100 „Biogas Ense“, 1. Änderung

- 1. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung**
 - 2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 (Ursprungsplan)
 - 2.2 Planungsanlass und Planungsziele
 - 2.3 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
- 3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz
 - 3.3 Bodenschutz
 - 3.4 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Inhalte und Festsetzungen**
 - 4.1 Planungskonzept und Festsetzungen
 - 4.2 Belange des Verkehrs und Anschluss an die Energienetze
 - 4.3 Belange des Immissionsschutzes
 - 4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
 - 4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
- 5. Umweltprüfung**
- 6. Bodenordnung und Kosten**
- 7. Flächenbilanz**
- 8. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht - Gliederung siehe dort -

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

- A.1 Berechnung der Geruchs-Zusatzbelastung für eine Biogasanlage der Enser Biogas GmbH & Co. KG in Ense, AKUS GmbH, 31.01.2007 und ergänzende Stellungnahme vom 14.01.2010.
- A.2 Schalltechnische Stellungnahme zu der geplanten Erweiterung der Biogasanlage der Enser Biogas GmbH & Co. KG in Ense, AKUS GmbH, 31.01.2007.

Teil I: Begründung

1. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plans) Nr. 100 „Biogas Ense“ liegt nördlich des Ortsteiles Höingen, im Nordosten des bestehenden Industrieparks. Der Bereich der vorliegenden 1. Änderung deckt eine Teilfläche des Ursprungsplans ab und ergänzt diesen zudem in östlicher Richtung. Der Geltungsbereich umfasst einen rd. 1,1 ha großen Teil der Flurstücke 547, 629, 631 und 439 der Flur 1, Gemarkung Höingen.

Die Flächen beinhalten den südöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Ursprungsplans mit den vorhandenen Bestandteilen der Biogasanlage und darüber hinaus Erweiterungsflächen im Osten. Diese werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Eigentümer und Bewirtschafter ist weiterhin einer der Gesellschafter der Enser Biogas GmbH & Co. KG.

2. Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100 (Ursprungsplan)

Nördlich der bestehenden Stallanlage (Mastschweine), auf den Flurstücken 406 und 631, ist aufgrund der Zulässigkeitstatbestände des § 35 BauGB eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von rd. 0,5 MW errichtet worden. 2008/2009 wurde diese auf eine Leistung von etwa 1,5 – 2,0 MW erweitert. Im Rahmen der Novellierung des BauGB von 2004 sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in einem gewissen Rahmen in den Katalog der privilegierten Nutzungen im Außenbereich gemäß § 35(1) BauGB aufgenommen worden. Die Erweiterung konnte nicht mehr als privilegierte Nutzung im Außenbereich genehmigt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde 2008 der vB-Plan Nr. 100 „Biogas Ense“ aufgestellt und parallel die 58. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Auf die entsprechenden Planunterlagen des Ursprungsplans sowie der 58. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausdrücklich Bezug genommen.

2.2 Planungsanlass und Planungsziele

Die Enser Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende Biogasanlage um einen **weiteren Lagerbehälter und zusätzliche Silagefläche** zu erweitern und hat vor diesem Hintergrund einen Antrag auf Änderung des vB-Plans Nr. 100 „Biogas Ense“ gestellt. Das Sondergebiet zur energetischen Nutzung von Biomasse soll im Zuge der vorliegenden 1. Änderung um ca. 0,5 ha erweitert werden. Es erfolgt eine Steigerung der biologischen Leistung, die Einsatzmengen werden über die genehmigten 30.000 t/a hinaus nicht erhöht. Die Errichtung eines neuen Blockheizkraftwerks am Standort ist nicht vorgesehen, die elektrische Leistung bis zu 2,5 MW bleibt erhalten. Mit der Ergänzung der vorhandenen Biogasanlage um einen weiteren Lagerbehälter und zusätzliche Silageflächen sollen die Ablaufprozesse in dem Betrieb optimiert und die Lagerkapazitäten besonders in den Wintermonaten flexibilisiert werden. Die massive Nachfrage nach kostengünstiger Wärme von

den Gewerbe- und Industriebetrieben im unmittelbar angrenzenden Industriepark soll mit der Betriebserweiterung gedeckt werden.

Wesentliches Planungsziel ist somit die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Das Vorhaben wird für sinnvoll erachtet, weil ein bestehender Standort ausgebaut und der vorhandene Betrieb gesichert werden soll. Eine angemessene Einbindung in die Umgebung ist dabei unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsabsichten für den bestehenden Industriepark weiterhin von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird der südöstliche Teil des Ursprungsplans durch die vorliegende 1. Änderung überplant und der Geltungsbereich Richtung Osten erweitert. Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB liegt somit vor.

Auf dieser Grundlage hat der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 17.11.2009 den Beschluss gefasst, den vB-Plan Nr. 100 mit Ausweisung eines Sondergebiets „Energetische Nutzung von Biomasse“ zu erweitern und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend anzupassen. Auf Basis der konkreten Anlagenplanung soll die vorliegende 1. Änderung gemäß § 12 BauGB vorhabenbezogen erfolgen (vB-Plan). Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange, wie Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. abwägend behandelt.

Die Möglichkeiten der Erweiterung sowohl der Biogasanlage als auch des benachbarten Industrieparks sind im Hinblick auf die Immissionsschutzbelange bezüglich Schall und Geruch bereits im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplans und im Rahmen der vorliegenden Änderung ergänzend gutachterlich überprüft worden. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass sowohl eine Erweiterung des Industrieparks, als auch der Biogasanlage grundsätzlich möglich ist. Für die Biogasanlage sind dabei bereits im Ursprungsplan Immissionsschutzmaßnahmen vorgesehen und realisiert worden, die Festsetzungen sind entsprechend auch in die vorliegende Bebauungsplanänderung eingeflossen (s. Kapitel 4.3).

Der nachfolgende Lageplan der Anlagenerweiterung (Stand Dezember 2009) stellt das geplante Vorhaben dar:

2.3 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der größte Teil des Änderungsbereichs wird bereits heute für die Erzeugung von Biogas genutzt, die Anlage ist 2008/2009 erweitert worden. Im Nordwesten besteht ein Lagerbehälter mit einem Durchmesser von 30 m, im Südwesten wurde eine Halle errichtet, an die sich im Osten zwei Fahrsilos anschließen. Der Erweiterungsbereich wird bisher intensiv als Acker bewirtschaftet. Das im Westen und Norden angrenzende Gelände ist heute i.W. durch die baulichen Anlagen der Fahrsilos und der bereits errichteten Behälter sowie durch die befestigten Hofflächen geprägt. Im Zentrum der gesamten Einrichtung besteht eine Windenergieanlage (Gesamthöhe 85 m über Grund).

Die Umgebung ist einerseits durch die Gewerbe- und Industrieansiedlung im Süden sowie andererseits durch die hügelige Ackerlandschaft im Norden charakterisiert. Das Plangebiet befindet sich am Rand des bestehenden Industrieparks in einer Hanglage, die zum Siedlungsbereich des Ortsteils Höingen weiter ansteigt und in Richtung Bremen abfällt. Der heutige Industriepark bringt mit seinen randlichen Gewerbebauten insbesondere auch aufgrund der Hanglage eine deutliche Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbilds mit sich. Bei der Weiterentwicklung ist daher eine wirksame Randeingrünung von wesentlicher Bedeutung, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wird an den Rändern des vorliegenden Änderungsbereichs, die langfristig den Übergang zur freien Landschaft bilden werden, eine Ergänzung der im Ursprungsplan vorgesehenen breiten Strauch-Baum-Hecke geplant.

3. Örtliche Gegebenheiten und sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil, im Randbereich des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches nördlich von Höingen. Die Erweiterungsplanung betrifft eine gewerblich betriebene Biogasanlage, die Zuordnung zu einem für Gewerbe- und Industrie vorgesehenen Bereich wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten für folgerichtig angesehen.

Zudem befinden sich die Flächen innerhalb eines festgelegten Bereichs zum Schutz der Gewässer. Dem Vorhaben entgegenstehende raumordnerische Belange werden darin nicht gesehen. Die Belange des Gewässerschutzes werden im Kapitel 4.5 weiter behandelt, konkret ist diesen im Rahmen der Genehmigungsplanung Rechnung zu tragen. Die Gemeinde erachtet das Vorhaben vor diesem Hintergrund als gemäß § 1(4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 32(1) LPLG NRW wurde im März 2010 durch die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt. Ergänzend wurde der Hinweis gegeben, dass aufgrund der Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BlmschG mit Auflagen zu rechnen ist. Insbesondere zu beachten ist die Lage im Wasserschutzgebiet beim Ausbringen von anfallenden Reststoffen zum Zweck der Düngung oder Entsorgung auf Flächen.

Der östliche Teil des Änderungsbereichs ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende 1. Änderung des vB-Plans Nr. 100 setzt für die gesamte Fläche ein Sondergebiet „Energetische Nutzung von

Biomasse“ fest. Parallel zum verbindlichen Bauleitplan wird daher die 61. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, die das Plangebiet ebenfalls als Sondergebiet „Energetische Nutzung von Biomasse“ ausweist. Die Festsetzungen der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 100 „Biogas Ense“ werden somit künftig gemäß § 8(2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt nicht im **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**. Nördlich liegt in rd. 600 m Entfernung das **EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde**. Südöstlich besteht in rd. 2 km Entfernung das **FFH-Gebiet Waldreservat Moosfelde** sowie rd. 1,5 km entfernt das **FFH-Gebiet Weichholzaue Ense**. Teile der FFH-Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgelegt. Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke dieser Gebiete sind nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt. In einem Umkreis von 500 m um das Plangebiet sind im Biotopkataster NRW keine schutzwürdigen Biotope aufgeführt.

Der **Landschaftsplan Teil V „Wickede - Ense“** setzt für den Planbereich das **Entwicklungsziel 2** „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“ fest. Die Flächen, die mit diesem Entwicklungsziel belegt werden, weisen nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen auf. Sie werden meist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Ziel steht einer städtebaulich geordneten Entwicklung mit wirksamen Eingrünungen zum Freiraum nicht entgegen.

Die Bedeutung des Plangebiets und seiner Umgebung für die örtliche **Erholungsfunktion** ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, des ausgeräumten Landschaftsraums und des weit sichtbaren Industrieparks begrenzt. Das bestehende Netz landwirtschaftlicher Wege, welches in gewissem Rahmen für Freizeitaktivitäten genutzt wird, wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Zudem sollen heckenartige Randeingrünungen einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft gewährleisten.

Über die Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung hinaus sind **Tiere und Pflanzen** nach der aktuellen Rechtslage auf europäischer Ebene sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o.g. bzw. sonstiger gefährdeter/geschützter (Tier-)Arten auf den überplanten Flächen vor. Floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung auf die Belange des Artenschutzes bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) werden aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und Rahmenbedingungen derzeit nicht gesehen. Von den Fachbehörden wurden keine weitergehenden Erkenntnisse oder Anforderungen vorgetragen.

Neben der Behandlung der Artenschutzthematik auf Ebene der Bauleitplanung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben auch bei der konkreten Planung und Realisierung z.B. durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten o.Ä. zu berücksichtigen. Insbesondere ist z.B. das Tötungsverbot zu beachten.

b) Gewässerschutz

Im Plangebiet und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Flächen befinden sich in der **Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage „Echthausen“**. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Nach den Ergebnissen des Ursprungsverfahrens ist daher ggf. anfallendes Schmutzwasser (evtl. Sanitärbereiche) über die öffentliche Kläranlage zu entsorgen. Das Niederschlagswasser der „sauberen Bereiche“ (Dachflächen u.ä.) kann unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der vorhandenen Geologie evtl. versickert werden. Dieses wird im Rahmen der notwendigen Einleitungserlaubnis gem. § 7 WHG geprüft. Ergänzend wird auf Kapitel 4.4 verwiesen.

3.3 Bodenschutz

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB ist in Verbindung mit §§ 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Gemäß Bodenkarte NRW¹ stehen im Plangebiet **schluffige Lehmböden als Parabraunerde** aus Löss an. Sie weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Diese Böden sind aufgrund ihrer hohen natürlichen **Fruchtbarkeit (Stufe 3)** als **schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen** bewertet worden².

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Befestigung von Freiflächen bedeuten i.d.R. eine Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Produktionsfläche für Lebensmittel, als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung sowie als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen. Die überplanten Flächen sind bereits durch die vorhandene Biogasanlage versiegelungsmäßig vorgeprägt, im Erweiterungsbereich werden in überschaubarem Umfang Ackerflächen in Anspruch genommen, die im Eigentum eines Gesellschafters der Enser Biogas GmbH stehen und durch ihn bewirtschaftet werden. Es handelt sich um eine relativ geringe Teilfläche des dortigen Ackers. Die Inanspruchnahme wird daher bei der Abwägung des Zielkonflikts zwischen der baulichen Nutzung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage einerseits sowie des Bodenschutzes andererseits für vertretbar erachtet. Die Gemeinde geht davon aus, der besonderen Bedeutung des überplanten Bodens durch eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend Rechnung tragen zu können (s. Kapitel 4.5).

3.4 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind keine **Altlasten, altlastenverdächtige Flächen** oder **Kampfmittel** bekannt.

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt 4512 Unna, Krefeld 1984

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder Polizei sind zu verständigen.

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Inhalte und Festsetzungen

Durch Aufstellung der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 100 werden - abgeleitet aus den o.g. Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Standorts der Biogasanlage nördlich von Höingen definiert.

4.1 Planungskonzept und Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der geplanten Erweiterung der Energiegewinnung erfolgt eine Ergänzung des rechtskräftig festgesetzten Sondergebiets „Energetische Nutzung von Biomasse“ gemäß § 11(2) BauNVO in östliche Richtung. Die konkreten Vorgaben zur Nutzungsart werden entsprechend des Ursprungsplans übertragen, um die Betriebserweiterung zu ermöglichen und die angemessene Einbindung in das Umfeld zu gewährleisten. Zugelassen werden somit Anlagen zur Biogasgewinnung sowie zugehörige Nebenanlagen.

Auf den nicht für Unterhalt und Betrieb benötigten Flächen sind im Sondergebiet landschaftspflegerische Maßnahmen zulässig. Damit soll eine gärtnerische Gestaltung der verbleibenden Freiflächen ermöglicht werden, um die Einbindung des Betriebsgeländes in den umgebenden Landschaftsraum zu unterstützen. Einschränkungen, die sich aus betriebstechnischen Gründen ergeben, sind dabei zu berücksichtigen, beispielsweise durch Begrenzung der Wuchshöhe, Wahl der Pflanzen etc.

Die grundsätzliche Begrenzung des Fahrzeugverkehrs auf die Nachtzeit wird aus Gründen des Immissionsschutzes ebenfalls anhand der Regelungen des Ursprungsplans übernommen.

b) Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Anpflanzungsflächen

Es wird weiterhin eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 definiert. Die Festsetzung dient einer effektiven Ausnutzung der überplanten Fläche im Sinne des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Der ermöglichte Versiegelungsgrad entspricht den Regelungen für die benachbarten Gewerbe- und Industriegebiete. Auch für die westlich gelegenen Erweiterungsflächen des Industrieparks ist mittelfristig ein entsprechender Versiegelungsgrad zu erwarten.

Die bestehenden und der geplante Lagerbehälter mit Foliendach zur Sammlung des Biogases stellen die höchsten Bestandteile der Biogasanlage dar. Mit Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 15,5 m über Grund werden diese vorhabenbezogen berücksichtigt. Die Höhenbegrenzung ist damit auch an die Regelungen zu den Gebäudehöhen im benachbarten Industriepark angelehnt. Hier sind maximale Gebäudehöhen bis zu 15,0 m zugelassen.

Durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen soll die konkret geplante Anlagenerweiterung mit einer gewissen Flexibilität ermöglicht werden. Zur freien Landschaft wird dabei ein Abstand von mindestens 10 m gehalten, innerhalb dessen die Randeingrünung mit einer 7 m breiten Strauch-Baum-Hecke zu realisieren ist.

Zur Offenlage wird der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung im Südwesten um ca. 350 m² erweitert, so dass die Überplanung des Ursprungsplanes ausgedehnt wird. Mit der Ergänzung der überbaubaren Fläche südlich des Technikgebäudes wird die Errichtung eines Warmwasserspeichers planerisch abgesichert. Diese vorhabenbezogene Ergänzung dient der Weiterentwicklung der bestehenden Biogasanlage am vorhandenen Standort.

Die Festsetzungen orientieren sich insgesamt an der Vorhabenplanung und sollen diese mit einem angemessenen Spielraum zulassen. Darüber hinaus wird der Lage im Übergang zur freien Landschaft Rechnung getragen.

4.2 Belange des Verkehrs und Anschluss an die Energienetze

a) Verkehr

Das Plangebiet ist durch den Anschluss des bestehenden Wirtschaftswegs an die Harkortstraße in das örtliche und überörtliche Straßennetz eingebunden. Diese bestehende Wegeverbindung wurde zur Sicherung der Erschließung bereits im Ursprungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung *Wirtschaftsweg* planungsrechtlich gesichert. Die Erschließungssituation wird im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung nicht verändert. Ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch An- und Ablieferverkehr ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die weitere verkehrliche Einbindung erfolgt in östlicher Richtung über den Anschluss des Industrieparks an die Straße Haarweg, die Bahnhofstraße (Kreisstraße K 1) und die Werler

Straße (Bundesstraße B 516) sowie in westlicher Richtung über die Anbindung an die Neheimer Straße (Landesstraße L 732).

Private Stellplätze sind im erforderlichen Umfang auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen, ein Bedarf an öffentlichen Parkplätzen ist nicht erkennbar.

b) Anschluss an die Energienetze

Ein Anknüpfungspunkt an das Stromnetz ist im Bereich der vorhandenen Biogasanlage bereits gegeben. Grundsätzlich wird nach heutigem Kenntnisstand erwartet, dass die Verhältnisse der Stromeinspeisung durch die vorliegende Erweiterungsplanung nicht verändert werden.

Die Biogasanlage liegt unmittelbar nördlich des Industrieparks. Der Standort ermöglicht neben der bestehenden Stromerzeugung kurze Wege für die Versorgung dortiger Gewerbe- und Industriebetriebe mit Wärme und Gas.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Erweiterung einer Biogasanlage können vor allem Schall- und Geruchsmissionen Bedeutung besitzen. Bei der Beurteilung der Immissionssituation ist bereits bei Aufstellung des Ursprungsplans auch die gemeindliche Erweiterungsabsicht des bestehenden Industrieparks auf den Flächen westlich des Plangebiets berücksichtigt worden. Daher sind bereits zum damaligen Zeitpunkt Untersuchungen zur Schall- und Geruchssituation eingeholt worden, die sowohl das Entwicklungspotenzial der Biogasanlage als auch des bestehenden Industrieparks beleuchten³. Auf den Ursprungsplan und die entsprechenden Untersuchungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Folgende wesentliche Rahmenbedingungen der ursprünglichen Untersuchungen sowie auch der Erweiterungsplanung sollen herausgegriffen werden:

Die Entfernung der Biogasanlage zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen mit überwiegend Wohn- und gemischten Nutzungen beträgt rd. 600 m und mehr. Relevant zur Beurteilung der Schalleinwirkungen sind im vorliegenden Fall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete (65/50 dB(A) tags/nachts), Mischgebiete (60/45 dB(A) tags/nachts) und allgemeine Wohngebiete (55/40 dB(A) tags/nachts).

Für die Bewertung der Geruchssituation sind nach GIRL die Immissionswerte von 0,1 für Wohn- und Mischgebiet sowie 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete zu Grunde zu legen, diese beziehen sich auf die relative Häufigkeit der Geruchsstunden. Die Werte 0,1 und 0,15 stehen somit für eine Geruchshäufigkeit von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Für die Immissionssituation der geplanten Erweiterung sind folgende Aspekte des Vorhabens von Bedeutung:

Südöstlich der Anlage soll ein weiterer Lagerbehälter entstehen, zudem ist die Erweiterung der Silagefläche geplant. Damit sollen die Abläufe in dem Betrieb optimiert und die Lager-

³ Schalltechnische Stellungnahme zu der geplanten Erweiterung der Biogasanlage der Enser Biogas GmbH & Co. KG in Ense, AKUS GmbH, 31.01.2007, Berechnung der Geruchs-Zusatzbelastung für eine Biogasanlage der Enser Biogas GmbH & Co. KG in Ense, AKUS GmbH, 31.01.2007

kapazitäten flexibilisiert werden. Eine Erweiterung des Blockheizkraftwerks wird nicht angestrebt. Aufgrund dieser Ergänzungen der Biogasanlage ist nicht mit zusätzlichen erheblichen **Schallimmissionen** rechnen.

Bezüglich der **Geruchsimmissionen** wurde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme⁴ eingeholt. Zugrunde gelegt wurde dabei, dass eine Erhöhung der Einsatzmengen über die genehmigten 30.000 t/a hinaus nicht vorgesehen ist. Zudem soll der neue Lagerbehälter wie die bestehenden mit einem Foliendach abgedeckt werden, er stellt somit keine neue Geruchsquelle dar. Die zusätzliche Silagefläche dient der Einlagerung von Materialien, wenn die vorhandenen Silageflächen noch nicht vollständig geleert sind. Die nicht abgedeckte Anschnittsfläche der Silage wird sich im Vergleich zur derzeitigen Anschnittsfläche nicht erhöhen. Vor diesem Hintergrund kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass durch die geplanten Erweiterungen **keine zusätzlichen Geruchsemissionen** entstehen.

Auf Grundlage der gutachterlichen Untersuchungen werden übereinstimmend mit den Inhalten des Ursprungsplans somit weiterhin folgende **Immissionsschutzmaßnahmen** festgesetzt:

- Grundsätzlicher Ausschluss von nächtlichem Fahrzeugverkehr im Sondergebiet SO „Energetische Nutzung von Biomasse“, ausgenommen bleibt nächtlicher Verkehr während der Maisernte als seltenes Ereignis im Sinne der TA Lärm,
- Vorgabe einer täglich mindestens 22-stündigen Abdeckung der Silage-Anschnittfläche.

Durch die Regelungen können die Immissionsschutzbelange der benachbarten Siedlungsgebiete sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten für die westlich anschließenden Flächen auf Ebene der Bauleitplanung nach heutigem Stand angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen können weiterhin im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach BImSchG abschließend geregelt werden.

4.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

Die Ver- und Entsorgung des Standorts kann nach heutigem Kenntnisstand durch Anschluss an die örtlich vorhandenen Verbundnetze gewährleistet werden. Dies betrifft i.W. die ausreichende Versorgung mit Feuerlöschwasser. Ortsgebundene Arbeitsplätze werden im Rahmen der Biogasanlage voraussichtlich nicht eingerichtet, so dass ein weiterer Bedarf an Ver- und Entsorgung derzeit nicht erwartet wird.

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im Norden der Biogasanlage besteht eine Versickerungsanlage außerhalb der überbaubaren Flächen, über die bereits das unverschmutzte Niederschlagswasser der bestehenden Flächen versickert wird. Erforderliche Anpassungen dieser Versickerungsanlage wurden bereits mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Festsetzungen zur Regenwasserversickerung werden nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die Regelungen des § 51a LWG bleiben davon unbenommen und sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren weiter zu berücksichtigen.

⁴ Ergänzende Stellungnahme zur Geruchs-Zusatzbelastung, AKUS GmbH, 14.01.2010

Nach Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber sowie der Landwirtschaftskammer NRW wird deutlich, dass sowohl die Siloplatte als auch die Rangierfläche stets besenrein gehalten werden. Zudem zeigt sich in der Nutzung der bestehenden Anlage, dass von der Silofläche kein Mais in das Versickerungsbecken gespült wird. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser als unverschmutztes Wasser anzusehen ist. Sickersäfte aus den Silos werden gesondert aufgefangen und in die Biogasanlage eingebracht. Auf das Musterblatt Fahrsiloanlage der Landwirtschaftskammer NRW (Stand 04/2007) wird ergänzend verwiesen.

Entlang der nördlichen Grenze des Areals wurde als Schutzmaßnahme für den Fall eines Behälterversagens ein Wall errichtet. Da das Gelände Richtung Nordosten abfällt, entsteht vor der Aufschüttung ein Auffangraum für den Inhalt eines beschädigten Behälters. Nach Angaben des Vorhabenträgers beträgt das Auffangvolumen ca. 3.000 Kubikmeter. Im Schadensfall wird der anfallende Inhalt direkt abgepumpt und entsorgt, so dass die Wassergewinnung geschützt wird. Der vorhandene Wall wird im Zuge der vorliegenden Planänderung angepasst und ergänzt, so dass die Funktion des Havarieschutzes weiterhin erhalten bleibt. Der Vorhabenträger hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen ebenfalls bereits mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt.

Die bei der Biogasproduktion anfallenden Gärrückstände sollen wie bisher über die kreisweite sogenannte „Gülle-Börse“ vermittelt und zur Düngung landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden. Bei der Biogas-Anlage handelt es sich um eine NaWaRo-Anlage (überwiegende Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die Biogas-Produktion). Mit einer verträglichen Verwendbarkeit der Gärreste als Düngemittel wird daher grundsätzlich gerechnet. Darüber hinaus geht die Gemeinde davon aus, dass die sach- und fachgerechte Ausbringung der Gärrückstände - auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse - über die Organisation der „Gülle-Börse“ und die einschlägigen Verordnungen zur Verbringung von Düngemitteln gewährleistet wird.

4.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

a) Grünordnung

Zur Einbindung des Vorhabens in den umgebenden Landschaftsraum ist neben der Höhenbegrenzung die Anpflanzung eines breiten randlichen Feldgehölzes vorgesehen. Auf diese Weise kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert werden.

b) Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans bereitet in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Dies gilt auch für die vorliegende 1. Änderung des vB-Plans Nr. 100. Nach §§ 1, 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in der Abwägung zu berücksichtigen. Zu prüfen ist bei der Planaufstellung schrittweise, ob das Vorhaben mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist, inwieweit Eingriffe erstmals ermöglicht werden und ob, nach Ergreifen von Minderungsmaßnahmen etc. im Plangebiet und als Ergebnis der planerischen Abwägung der Gemeinde, für die als unvermeidbar angesehenen Eingriffe Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich werden.

Aufgrund der im Kapitel 2.2 erklärten Ziele der vorliegenden Bauleitplanung räumt die Gemeinde dem Vorhaben Vorrang vor einem Eingriffsverzicht ein. In der Abwägung der betroffenen Belange ist die bauliche Inanspruchnahme in Ergänzung einer bestehenden Anlage auch aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege vertretbar. Die Lage mit teilweise direktem Bezug zur freien Landschaft wird durch die Pflanzung einer randlichen Strauch-Baum-Hecke im Norden und Osten des Geltungsbereichs berücksichtigt (s.o.). Die Heckenpflanzung soll auch zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft mit herangezogen werden.

Bei der Entscheidung über die grundsätzliche Flächeninanspruchnahme werden dabei mit Blick auf die Überplanung schutzwürdiger Böden einerseits die Belange des Bodenschutzes besonders berücksichtigt, andererseits wird der Vorbelastung des Landschaftsbilds an dem Standort durch die bestehenden Gewerbebauten des Industrieparks und Windenergieanlagen sowie der hier städtebaulich sinnvollen Ergänzung des Siedlungsbereichs besonderes Gewicht beigemessen.

Eingriffsmindernd hinsichtlich des Schutzguts Boden wirken dabei weiterhin folgende Faktoren:

- Geringere Flächeninanspruchnahme bei einer Erweiterungsplanung im Vergleich zu einer gänzlichen Neuplanung an anderer Stelle.
- Bereits durchgeführte und weiterhin geplante Versickerung des nicht verschmutzten Niederschlagswassers im Plangebiet.
- Möglichkeit der Regeneration der Bodenfunktionen im Bereich der geplanten Heckenpflanzungen sowie der erforderlichen externen Ausgleichsfläche.

Die rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Ausgleichsdefizit von rd. 4.404 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit soll auf einer externen Fläche im Südosten von Bremen kompensiert werden. Die bereits im Ursprungsplan gesicherte Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bremen (Flur 1, Flurstück 44 tlw.) mit dem Entwicklungsziel der Anpflanzung und Pflege einer Obstbaumwiese soll um weitere 1.100 m² ergänzt werden. Die Umsetzung sowie die dauerhafte Pflege und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ense verbindlich sicher gestellt. Die Plankarte enthält zur umfassenden Information einen entsprechenden Hinweis. Die Gemeinde erachtet die Eingriffsregelung damit als angemessen abgehandelt. Die Umsetzung und Pflege erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

5. Umweltprüfung

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der **Umweltbericht** ist als **Teil II der Begründung** erarbeitet worden.

Die Auswirkungen von Planung und Vorhaben sind auf das Plangebiet und das enge Umfeld begrenzt und insgesamt überschaubar. Wie im Umweltbericht für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der Umwelt besonders durch Ausweitung der Bebauung im Außenbereich und zusätzliche Bodenversiegelung sowie den Verlust des Biototyps Acker auf Böden, welche

aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft sind. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere durch die vorgesehene Pflanzung eines breiten Feldgehölzes im Randbereich.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich darüber hinaus keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

6. Bodenordnung und Kosten

Die Flächen des Plangebiets befinden sich insgesamt im Besitz des Vorhabenträgers. Nach heutiger Kenntnis sind daher keine Maßnahmen der Bodenordnung erforderlich.

7. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Planung in ha*
Sondergebiet	1,1
„Energetische Nutzung von Biomasse“ davon Anpflanzungsfestsetzung	0,2
Gesamtfläche Plangebiet	1,1

*ermittelt auf Basis der Plankarte im Maßstab 1:1.000, Werte gerundet

8. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss zum vB-Plan Nr. 100 „Biogas Ense“, 1. Änderung ist am 17.11.2010 durch den Planungs- und Umweltausschuss des Rats der Gemeinde Ense gefasst worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durch Bereithaltung der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ense vom 19.02.2010 bis zum 31.03.2010 durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 17.02.2010 gemäß § 4(1) BauGB um Stellungnahme bis zum 31.03.2010 gebeten. Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB haben im Juli/August 2010 stattgefunden.

a) Planentscheidung

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des vB-Plans Nr. 100 werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nördlich des Industrieparks im Ortsteil Höingen geschaffen. Bedarfsorientiert erfolgt daher die Ergänzung des Sondergebiets „Energetische Nutzung von Biomasse“. Die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen berücksichtigen ebenfalls den Bedarf im

Rahmen des konkreten Vorhabens sowie eine angemessene Einbindung der Anlage in die Umgebung. Der Zielkonflikt zwischen der Überplanung von schutzwürdigen Böden und der Inanspruchnahme von Flächen für die Erweiterung der Biogasanlage wird insbesondere aufgrund der sinnvollen Zuordnung zu bestehenden Nutzungen und der Vorbelastung des Landschaftsbilds an dem Standort zugunsten des Erweiterungsvorhabens entschieden.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz tragen dazu bei, angemessene Entwicklungspotenziale des Höinger Industrieparks in Richtung Norden offen zu halten. Im Plangebiet ist eine sinnvolle Einbindung in das Stromnetz gegeben. Gleichzeitig bestehen aufgrund der Nähe zu gewerblich-industriellen Nutzungen gute Möglichkeiten zur Verwertung der anfallenden Wärme. Der gewählte Standort wird daher für das Vorhaben als besonders geeignet angesehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin über ein Becken im Norden des Areals versickert. Nördlich des Beckens wurde zum Schutz der Wassergewinnung ein Wall errichtet, aufgrund der Geländeneigung entsteht vor der Aufschüttung ein Auffangraum für den Behälterinhalt im Fall eines Behälterschadens. Dieser wird im Zuge der geplanten Erweiterung ergänzt, um den Havarieschutz weiterhin zu gewährleisten. Die erforderlichen Anpassungen wurden bereits mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Zuordnung einer entsprechenden externen Ausgleichsfläche erfolgen im Zuge des Verfahrens. Im Gesamtbild wird die Planung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander als sinnvoll und verträglich erachtet.

Parallel zur 1. Änderung des vB-Planes Nr. 100 wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Gemeinderats und seiner Fachausschüsse wird ausdrücklich Bezug genommen.

Ense, im Oktober 2010